

Nickelbadzusatz ZN

Nickelbadzusatz ZN wird Glanznickelbädern, die versehentlich oder produktionsbedingt mit Fremdmetallionen verunreinigt wurden, zugesetzt.

Dies gilt insbesondere für Glanznickelbäder, die im größeren Umfang zur Glanzvernickelung von Zinkdruckgußteilen eingesetzt werden. Bei steigender Verunreinigung mit Zink werden Glanznickelüberzüge bekanntlich matt- bis schwarzfleckig oder streifig und können sogar gegebenenfalls spröde werden. Im Extremfall geht die Deckfähigkeit stark zurück, so dass die Vernickelung im Gebiet niedriger Stromdichten bzw. an Kontaktstellen sogar ausbleibt. Abhilfe kann zwar durch selektives Durcharbeiten geschaffen werden, doch führt dies oft zu empfindlichen Produktionsunterbrechungen.

Der störende Einfluss von Fremdmetallionen kann durch Einsatz von Nickelbadzusatz ZN in nahezu allen Fällen sofort aufgehoben werden, so dass die Vernickelung ohne Zwangsarbeitspausen reibungslos weitergeführt werden kann. Man gewinnt daher ausreichende Zeit, die jeweilige Verunreinigungsquelle auszuschalten bzw. das Bad zu einem späteren Zeitpunkt beispielsweise über Nacht oder an Wochenenden mittels Durcharbeiten zu regenerieren.

Nickelbadzusatz ZN, der nur als Überbrückungshilfe anzusehen ist, kann dann wieder abgesetzt werden.

Die Angaben in der Gebrauchsanleitung basieren auf unseren Labor- und Praxiserfahrungen. Da Ergänzungsmengen und Eingriffsgrenzen in Abhängigkeit von Materialart und -geometrie, deren Anwendung und der Anlagentechnik ggf. von den Angaben in der Gebrauchsanleitung abweichen können, sind diese Angaben nicht bindend.

Wichtiger Hinweis!

Wir bitten, diese Gebrauchsanweisung vor Einsatz des Verfahrens sorgfältig zu lesen und alle die Arbeitsweise beeinflussenden Parameter zu beachten. Technische Änderungen behalten wir uns vor. Im Interesse der eigenen Sicherheit beachten Sie bitte unbedingt die R. und S.-Sätze auf den Etiketten der Gebinde. Die Mindesthaltbarkeit der Zusätze beträgt 18 Monate. Das Produktionsdatum ist den ersten 3 Zahlen der Chargennummer zu entnehmen:

Zahl 1 = Jahr, Zahl 2-3 = Monat, Zahl 4-7 = Chargennummer.

Für die Lagerung von chemischen Produkten ist allein die Gefahrstoffverordnung zu beachten. Die Gefahrstoffverordnung (ADR/GGVS) hat nur für den Transport Gültigkeit und darf zur Lagerung nicht herangezogen werden.